

# **Nach Studium erstmal kein REF. Was gilt es zu beachten, damit die Tür nicht vollends zufällt?**

**Beitrag von „CDL“ vom 11. Januar 2022 15:41**

## Zitat von sheldor

Moin,

entschuldige die Zwischenfrage bzgl. der Verbeamtung und des Höchstalters: Wenn jetzt wie in deinem Fall die Höchstgrenze 42 ist, bedeutet es dann, dann man bis dahin mit der Verbeamtung durch sein muss (also seine Urkunde hat)? Oder heißt es auch, dass man z.B. mit 41 eine Planstelle mit Aussicht auf Verbeamtung ergattert (also dann erstmal Beamter auf Probe(?) ist), dann die üblichen 2-3 Jahre sich "beweist" und anschließend verbeamtet wird, auch wenn man dann über 42 ist, die Stelle aber vorher angetreten ist?

Grüße

Bin 42, war nicht Wehr-oder Zivildienstleistende, habe keine Erziehungs- oder Pflegezeiten vorzuweisen und habe dennoch anstelle einer Direktentlassung aus der Probezeit samt Frühberentung die Besoldung für den kompletten Jänner erhalten.

Option A: Das LBV pennt. (Selbstredend und prinzipiell.)

Option B: Die wissen, dass 42 die Antwort auf alles ist und wollen mich jetzt erst recht nicht mehr missen

Option C: Das Beamtenrecht erfordert lediglich, dass ich die Altersgrenze zu Beginn der Verbeamtung auf Probe einhalte, nicht aber auch noch zur Lebenszeitverbeamtung.

Ich bin übrigens für B. 